

Unterlagen für den Reißwolf

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2015 vernichtet werden



- Buchungsbelege aus dem Jahr 2005 oder früher.
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2009 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- Sonstige für die Besteuerung bedeutende Unterlagen aus dem Jahr 2009 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- Aufzeichnungen aus 2005 und früher.
- Inventare, die bis zum 31.12.2005 aufgestellt worden sind.
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2005 oder früher erfolgt ist.
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2005 oder früher aufgestellt worden sind.

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2015 betragen hat, müssen ab 2016 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2016 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 66 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb ist Folgendes zu beachten

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mietentnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 66 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.
- Aus diesem Grund sollten beste-

hende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2016 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen. Eine Totalüberschussprognose ist in allen Fäl-

len nicht mehr erforderlich.

- Bei der Höhe der Miete kommt es zwar auf die 66 %-Grenze an, aber der Mietvertrag muss insbesondere bei Vermietung an Angehörige einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird. Die Mieten und Nebenkosten sollten von den Angehörigen pünktlich bezahlt werden.

Neue Festlegungen bei der Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuerliche Ersatzbemessungsgrundlage wegen Unvereinbarkeit mit Grundgesetz neu geregelt

Die Grunderwerbsteuer fällt beim Kauf eines Grundstücks an und beträgt je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 %. Bemessungsgrundlage ist regelmäßig der Kaufpreis. Es gibt aber bestimmte grunderwerbsteuerliche Tatbestände, bei denen kein Kaufpreis vereinbart wurde, z. B. bei Umwandlungen oder Einbringung von Grundstücken in Gesellschaften. In diesem Fall sah das Gesetz bisher eine Ersatzbemessungsgrundlage nach dem sog. vereinfachten Ertragswertverfahren vor. Diese Werte waren allerdings regelmäßig niedriger als die tatsächlichen Grundstückswerte. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dies nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Der Gesetzgeber hat hierauf reagiert und im Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen, dass rückwirkend zum 1.1.2009 als Ersatzbemessungsgrundlage der Wert maßgebend ist, der auch für erbschaftsteuerliche Zwecke anzusetzen ist. Weil dieser Wert regelmäßig

höher ist als der bisherige, führt dies zu einer höheren Grunderwerbsteuer. Das Gesetz wird aus Vertrauensschutzgründen aber nur in folgenden Fällen rückwirkend angewendet:

- Für einen Besteuerungsfall liegt noch keine Steuerfestsetzung oder gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts für Zwecke der Grunderwerbsteuer vor,
- der Steuerzahler hat eine bereits vorgenommene erstmalige Steuerfestsetzung oder erstmalige gesonderte Feststellung außergerichtlich mit dem Einspruch angefochten und es ist noch keine Unanfechtbarkeit eingetreten. In diesem Fall kann aber durch eine Rücknahme des Einspruchs eine Verböserung der angefochtenen Steuerfestsetzung verhindert werden,
- der Steuerzahler hat eine bereits vorgenommene erstmalige Steuerfestsetzung oder erstmalige gesonderte



Feststellung gerichtlich angefochten und es ist noch keine Unanfechtbarkeit eingetreten. In diesem Fall kann das Finanzgericht die Steuerfestsetzung zwar nicht verbösern, es kann aber einer anderweitig begründeten Klage die rückwirkende Neuregelung saldierend gegenüberstellen.

Termine Dezember 2015/Januar 2016

Steuerart		Fälligkeit Dezember	Fälligkeit Januar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³		10.12.2015	11.1.2016
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.12.2015	---
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		10.12.2015	---
Umsatzsteuer ⁴		10.12.2015	11.1.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ¹	14.12.2015	14.1.2016
	Scheck ²	07.12.2015	8.1.2016
Gewerbesteuer		---	---
Grundsteuer		---	---
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³	---	---
	Scheck ⁴	---	---
Sozialversicherung ⁵		28.12.2015	27.1.2016
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag		Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

3 **Fälligkeit Dezember:** Für den abgelaufenen Monat. **Fälligkeit Januar:** Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

4 **Fälligkeit Dezember:** Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. **Fälligkeit Januar:** Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

5 Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.12.2015/25.1.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Klarstellung zum Fahrtenbuch

Besprochene Kassetten und Excel-Tabellen sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.



Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner,
- Umwegfahrten.

Nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie sind deutlich als solche erkennbar. Besprochene Kassetten und Excel-Tabellen sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, da sie jederzeit änderbar sind.

1 %-Regelung

Fahrzeugüberlassung an den Gesellschafter-Geschäftsführer – keine Anwendung der 1 %-Regelung bei ausschließlich privater Nutzung

Überlässt eine GmbH der Ehefrau des Gesellschafter-Geschäftsführers einen betrieblichen Pkw zur 100 %-igen privaten Nutzung, stellt dies eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, die beim Gesellschafter zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führt.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht des Saarlandes war streitig, mit welchem Wert die private Nutzung des Pkw anzusetzen ist. Das Finanzgericht entschied, dass die verdeckte Gewinnausschüttung in einem solchen Fall nicht nach der 1 %-Methode, sondern nach Fremdvergleichsgrundsätzen mit dem üblichen Preis zu bewerten ist. Folglich liegt in Höhe der tatsächlich bei der GmbH entstandenen Pkw-Kosten eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

H/W/S/ Dr.Pipping
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



Vorsicht: Umsatzsteuer-Pflicht für eBay-Verkäufe?

Der Verkauf einer Vielzahl von Gegenständen über die Internet-Plattform „eBay“ kann eine nachhaltige und der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit sein

Geschmäcker sind verschieden. Besonders auch bei Weihnachtsgeschenken. So ist es auch nicht verwunderlich, dass diverse Gegenstände später dann wieder den Besitzer wechseln. Häufig wird dazu die Internet-Plattform „eBay“ genutzt. Sollte sich jedoch der gelegentliche Verkauf von privaten Gegenständen ausweiten und auf eine Vielzahl von Gebrauchsgegenständen bzw. fremde Sammlungen ausdehnen, kann dies zur Umsatzsteuerbarkeit der Verkäufe führen.

Jüngst hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12.08.2015 – XI R 43/13 entschieden, dass ein Verkauf von mindestens 140 fremder Pelzmäntel über „eBay“ eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt und somit eine Umsatzsteuerbarkeit des Verkaufs gegeben ist, da die Tätigkeit planmäßig, wiederholt und mit erheblichem Organisationsaufwand durchgeführt wurde.

Nun ist für Internet-Versteigerungen charakteristisch, dass der Verkäufer einen gewissen Organisationsaufwand betreiben muss, wie möglichst genaue Bezeichnung des Verkaufsgegenstandes, Platzierung in der einschlägigen Produktgruppe, Angabe eines Preises bzw. eines Mindestgebots, Versandbedingungen, Bilder, Überwachung Zahlungseingang, Verpackung und Versand, Einrichtung eines Nutzerkontos.

Deshalb stellt sich die Frage, wann die Grenze vom Privatverkauf zur Umsatzsteuerbarkeit überschritten wird:

Der BFH hat in seiner Entscheidung dargelegt, dass es sich bei dem Verkauf um eine fremde „Sammlung“ gehandelt hat, da die Pelzmäntel von der Mutter der Klägerin stammten. Überdies handelt es sich bei Pelzmänteln um keine Sammlerstücke, sondern um Gebrauchsgegenstände wie z.B. auch Teppiche. Die Grundsätze, die im Rah-

men des Verkaufs einer eigener Sammlung gelten – die Verwaltung des Privatvermögens ist nicht umsatzsteuerbar – seien damit vorliegend nicht anwendbar.

Daher sollte der Verkauf einer eigenen Sammlung über „eBay“ nur unter einem eigenen Nutzerkonto und unter eigenen Namen erfolgen. Die Einschaltung von Dritten (u.a. Kinder, Enkelkinder) kann sonst als Verkauf einer „fremden“ Sammlung gewertet werden, was zur Umsatzsteuerbarkeit führt.

Insgesamt besteht auch die Gefahr, dass dabei die Grenzen zur privaten Vermögensverwaltung überschritten werden und ein Gewerbebetrieb i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG angenommen wird, der eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zur Folge hat.

Andreas Loth, Rechtsanwalt und Steuerberater

Familienkasse verlangt ab 2016 zwei Identifikationsnummern

Im Jahr 2007 ist eine Identifikationsnummer eingeführt worden, die inzwischen bei den meisten steuerlichen Angelegenheiten natürlicher Personen von der Finanzverwaltung genutzt wird

Ab 2016 ist diese IdNr auch wichtig für den Bezug von Kindergeld. Um zu verhindern, dass mehrere Personen gleichzeitig Kindergeld für ein Kind beziehen, müssen Kindergeldberechtigte ihre eigene IdNr und die des Kindes/der Kinder der zuständigen Familienkasse mitteilen.

Hinweis: Es bietet sich an, die entsprechenden IdNrn den Familienkassen schon vor dem 1.1.2016 mitzuteilen, damit die Kindergeldzahlungen nicht eingestellt werden. Die eigene IdNr findet man im Einkommensteuerbescheid oder in der Lohnsteuerbescheinigung.

Die Identifikationsnummer Ihres Kindes (und Ihre eigene) bereits vorliegen hat, können Sie telefonisch bei der Familienkasse nachfragen (kostenlose Telefonnummer: 0800/4555530, gebührenpflichtig aus dem Ausland: +49/911/12031010, Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr). Falls Sie die Steuer-Identifikationsnummern noch mitteilen müssen, tun Sie dies aber bitte schriftlich. Dazu reicht ein formloses Schreiben.

Falls die eigene IdNr und/oder die des Kindes/der Kinder nicht bekannt sind, kann man diese über ein Eingabeformular unter www.bzst.de erneut anfordern. Bei fehlendem Internetzugang geht dies auch telefonisch über die Hotline 0228 4081240. Die Bearbeitungsdauer beträgt etwa vier Wochen.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob die Kindergeldkasse die Steuer-Identifikation

Allzu große Hektik ist glücklicherweise nicht nötig – das BZSt weist darauf hin, dass die Familienkassen es nicht beanstanden werden, wenn die Angaben im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden.

Impressum

Herausgeber

H/W/S GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Gewerbestraße 17
70565 Stuttgart
Telefon 07 11/7 88 92-0
Telefax 07 11/7 88 92-159
www.hws-partner.de

Vi.S.d.P. für tax-i

Alexander Käser

Vi.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping

Rechtsanwalts GmbH
Dr. Hanns-Georg Pipping

Textquellen

- DATEV/Kanzleinachrichten, 12/2015
- H/W/S Dr. Pipping
Rechtsanwalts GmbH

Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

Grafik und Satz

www.forty-four.de

Bilder

www.fotolia.com

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:
www.hws-partner.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Abgrenzung zwischen Veräußerung und Schenkung bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zwischen nahestehenden Personen

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf stritten die Beteiligten über die ertragsteuerliche Behandlung der Übertragung von Gesellschaftsanteilen an GmbHs unter Angehörigen (im Urteilsfall Geschwister) als Veräußerungsvorgang oder als Schenkung

Das Finanzgericht entschied:

Wird wegen Wertlosigkeit der Anteile kein Entgelt vereinbart, ist von einer Veräußerung und nicht von einer Schenkung auszugehen, wenn nach dem Gesamtbild der objektiven Umstände unter Berücksichtigung des Willens und der Vorstellungen der Vertragspartner feststeht, dass die übertragenen Anteile tatsächlich wertlos sind. Bei einer Veräußerung der Anteile sind evtl. Veräußerungsverluste bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte zu berücksichtigen.

Dagegen liegt eine Schenkung vor, wenn für die Übertragung von Anteilen kein Entgelt zu entrichten ist, Geschwister die Vertragspartner sind

und diese den Anteilen dennoch subjektiv einen Wert beimessen. Der Wert kann z. B. in der Verwertung des durch die Anteile verkörperten Vermögens oder in einer Realisierung laufender entnahmefähiger Erträge bestehen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

